

(2) Die Finanzierung erfolgt: -

- a) aus Einnahmen auf Grund von Eintrittsgeldern und Verkaufserlösen,
- b) aus dem Staatshaushalt.

#### §9

##### Öffnungszeiten und Führungen

(1) Um die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci der gesamten Bevölkerung zugänglich zu machen, sind die Besichtigungsobjekte wochentags und an Sonn- und Feiertagen geöffnet.

(2) Zu Studienzwecken kann der Zutritt nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten gewährt werden.

(3) Für den Besuch der Besichtigungsobjekte wird ein Eintrittsgeld erhoben, dessen Tarif vom Generaldirektor aufzustellen und vom Ministerium für Kultur zu genehmigen ist.

#### § 10

##### Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Arbeit der Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen und bedarf der Genehmigung des Generaldirektors.

(2) Die Mitarbeiter der Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci sind zur Verschwiegenheit in allen dienstlichen Angelegenheiten verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsverhältnisses mit den Staatlichen Schlössern und Gärten Potsdam-Sanssouci fort.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. August 1965

**Der Minister für Kultur**

Bentzien

### Anordnung über das Statut des Instituts für angewandte Tierhygiene.

Vom 28. August 1965

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Institut für angewandte Tierhygiene — nachstehend Institut genannt — ist verantwortlich für die Ausarbeitung von Grundsatzfragen auf dem Gebiet der angewandten Veterinärhygiene und spezifischer veterinärmedizinischer Maßnahmen in der Tierhygiene. Das Institut übt ferner die Funktion der Bezirkstier-

klinik für den Bezirk Frankfurt (Oder) entsprechend der im Statut für die Bezirkstierkliniken festgelegten Aufgaben aus.

(2) Das Institut untersteht der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist juristische Person. Sitz des Instituts ist Eberswalde.

(3) Das Institut führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Institut für angewandte Tierhygiene beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik“.

(4) Das Institut ist Haushaltsorganisation. Die Haushaltseinnahmen und -ausgaben werden im Einzelplan 52 des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik geplant.

#### § 2

##### Aufgaben

(1) Das Institut gibt dem staatlichen Veterinärwesen bei der Förderung des Gesundheitszustandes sowie der Leistungsfähigkeit der Zucht- und Nutztiere der sozialistischen Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Einheit von Hygiene und Produktion Unterstützung. Durch seine praxisverbundene Forschungs- und Entwicklungstätigkeit schafft das Institut Voraussetzungen für die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen und Herdenerkrankungen.

(2) Das Institut ist insbesondere für die Durchführung folgender Aufgaben verantwortlich:

- Ausarbeitung von Grundsätzen auf den Gebieten der Haltungs-, Fütterungs- und Bauhygiene;
- Klärung grundsätzlicher Fragen der Klima- und der Abwässerbeseitigung;
- Bearbeitung von Fragen der Innenmechanisierung, soweit sie sich auf die mechanische Futterversorgung und Abfallbeseitigung (Jauche, Dung) beziehen;
- Ausarbeitung von Grundsätzen der Hygiene der Milchgewinnung und der Luft- sowie Verkehrshygiene;
- Durchführung mikrobieller Umweltuntersuchungen;
- Durchführung von radiobiologischen Untersuchungen und von Untersuchungen zur Anwendung von Isotopen auf dem Gebiet der Veterinärmedizin;
- regelmäßige Durchführung von Erfahrungsaustauschen mit Tierärzten und Praktikern der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe;
- Mitarbeit in landwirtschaftlichen Konsultationspunkten zwecks Einführung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse;
- Durchführung praxisverbundener Forschungsarbeiten auf Vertragsbasis zur Erreichung einer schnellen Produktionswirksamkeit und eines hohen Nutzeffektes der aufgewandten Forschungsmittel;
- Verteidigung von Forschungsergebnissen vor Fachgremien und Einführung in die Praxis;